

# Statuten

## der Bâloise-Sammelstiftung für die ausserobligatorische berufliche Vorsorge

Ausgabe 1995

**Art. 1 Name und Sitz**

- 1.1 Die Basler Leben AG in Basel (nachfolgend Stifterin genannt) errichtet eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB und Art. 331 OR.
- 1.2 Die Stiftung führt den Namen:  
 Bâloise-Sammelstiftung für die ausserobligatorische berufliche Vorsorge;  
 Bâloise-Fondation collective pour la prévoyance professionnelle extra-obligatoire;  
 Bâloise-Fondazione collettiva per la previdenza professionale extra-obbligatoria;  
 Bâloise-Collective Foundation for Non-Compulsory Occupational Welfare Provisions.
- 1.3 Der Stiftungsname kann in weitere Sprachen übersetzt werden.
- 1.4 Die Stiftung hat ihren Sitz in Basel. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

**Art. 2 Zweck**

- 2.1 Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge für Arbeitnehmer der ihr vertraglich angeschlossenen Firmen und Institutionen und, soweit es das Gesetz erlaubt, auch für Selbständigerwerbende, sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.
- 2.2 Die Stiftung betreibt die berufliche Vorsorge ausschliesslich ausserhalb des vom Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch erfassten Rahmens.
- 2.3 Der Stiftungszweck wird insbesondere erreicht, indem die Stiftung aufgrund besonderer Vereinbarungen mit den Arbeitgebern Vorsorgekassen errichtet und als Versicherungsnehmerin Versicherungsverträge mit der Stifterin abschliesst, wobei die Stiftung Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.
- 2.4 Für jede der Stiftung angeschlossenen Vorsorgekasse besteht ein Reglement mit Bestimmungen über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung, die Finanzierung, die Kontrolle, die Vermögensverwaltung sowie über das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten.

**Art. 3 Vermögen**

- 3.1 Die Stifterin widmet der Stiftung als Anfangsvermögen den Betrag von CHF 2000.–.
- 3.2 Das Stiftungsvermögen wird ferner geäuft durch:  
 a) Reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge,  
 b) Überschussanteile aus Versicherungsverträgen,  
 c) Leistungen aus Versicherungsverträgen, die aus irgendeinem Grund von der Stiftung nicht an die Destinatäre auszubezahlen sind,  
 d) Erträge des Stiftungsvermögens,  
 e) Allfällige Zuwendungen der Stifterin oder Dritter.
- 3.3 Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen der Arbeitgeber rechtlich verpflichtet ist oder die er als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichtet (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).
- 3.4 Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.
- 3.5 Die Beiträge der Arbeitgeber können aus Mitteln der Vorsorgekassen erbracht werden, wenn von ihnen vorgängig Beitragsreserven geäuft worden und diese gesondert ausgewiesen sind.

**Art. 4 Unabhängigkeit der einzelnen Vorsorgekassen**

- 4.1 Die Vorsorgekassen der einzelnen der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber sind voneinander unabhängig.
- 4.2 Für jede Vorsorgekasse wird eine getrennte Rechnung geführt.
- 4.3 Die Ansprüche der Destinatäre der einzelnen Vorsorgekassen sind auf diejenigen Vermögensteile beschränkt, die von der Stiftung der separaten Rechnung dieser Vorsorgekasse gutgeschrieben sind.

**Art. 5 Ausschliesslichkeit des Verwendungszwecks**

Das Stiftungsvermögen bleibt in jedem Fall der beruflichen Vorsorge gewidmet.

**Art. 6 Organisation**

- 6.1 Die Organe der Stiftung sind:  
 a) die Stifterin,  
 b) der Stiftungsrat,  
 c) die Kassenvorstände der angeschlossenen Arbeitgeber.
- 6.2 Jedes Organ konstituiert sich selbst.

#### Art. 7 Stifterin

Die Stifterin ernennt den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates.

#### Art. 8 Stiftungsrat

8.1 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, welche nicht Versicherte sein müssen.

8.2 Der Stiftungsrat regelt die Zeichnungsberechtigung für die Stiftung.

8.3 Der Stiftungsrat überträgt die Geschäftsführung der Stifterin oder einem vom Stiftungsrat bestimmten Geschäftsführer. Diese Delegation ist jederzeit widerruflich.

8.4 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und überwacht die Vermögensverwaltung. Er legt jährlich Rechnung ab.

8.5 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit und hat zusätzlich den Stichtscheid.

8.6 Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Für ihr Zustandekommen ist Einstimmigkeit notwendig.

8.7 Das Geschäftsjahr der Stiftung ist mit dem Kalenderjahr identisch.

8.8 Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Stiftung betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen. Insbesondere sind sie bezüglich Informationen über persönliche und finanzielle Verhältnisse der Versicherten zu strengstem Stillschweigen verpflichtet.

#### Art. 9 Kassenvorstände

9.1 Die Kassenvorstände bestehen aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemäss den gesetzlichen Vorschriften (Art. 89 bis Abs. 3 ZGB).

9.2 Die Einzelheiten der Verwaltung werden in den Reglementen der einzelnen angeschlossenen Kassen geregelt.

9.3 Die Kassenvorstände erlassen und vollziehen das Reglement. Sie entscheiden über Reglementsänderungen, über die Finanzierung der Kassen und über deren Vermögensverwaltung.

9.4 Die Kassenvorstände delegieren die ihnen zustehende Kompetenz zur Änderung der Stiftungsurkunde an den Stiftungsrat.

#### Art. 10 Kontrollstelle

10.1 Der Stiftungsrat ernennt die Kontrollstelle.

10.2 Der Kontrollstelle obliegen die ihr nach Gesetz auferlegten Pflichten. Sie erstattet über ihre Tätigkeit Bericht zuhanden des Stiftungsrates, der Stifterin und der Aufsichtsbehörde.

#### Art. 11 Experte für die berufliche Vorsorge

11.1 Der Stiftungsrat ernennt den Experten für die berufliche Vorsorge.

11.2 Diesem obliegen die ihm nach Gesetz auferlegten Pflichten. Er erstattet über seine Tätigkeit Bericht zuhanden des Stiftungsrates, der Stifterin und der Aufsichtsbehörde.

#### Art. 12 Abänderbarkeit der Stiftungsurkunde

Die Stiftungsrat ist ermächtigt, unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, die Stiftungsurkunde unter Wahrung des Zweckes jederzeit abzuändern.

#### Art. 13 Aufhebung und Liquidation

13.1 Bei der Übertragung der Vorsorgekasse eines der Sammelstiftung angeschlossenen Arbeitgebers auf eine andere Vorsorgeeinrichtung muss ihr vorhandenes Vermögen zugunsten ihrer Destinatäre für die berufliche Vorsorge erhalten bleiben.

13.2 Bei Auflösung oder Liquidation der Vorsorgekasse eines der Sammelstiftung angeschlossenen Arbeitgebers sind in erster Linie die Ansprüche der Destinatäre zu befriedigen. Der Kassenvorstand entscheidet im Rahmen des Stiftungszweckes über die Verwendung eines allfälligen Überschusses.

13.3 Bei der Auflösung oder der Liquidation der Sammelstiftung entscheidet der Stiftungsrat über die Verwendung eines allfällig verbleibenden Überschusses.

13.4 Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an angeschlossene Arbeitgeber oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge ist ausgeschlossen.

13.5 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt für alle aufgrund dieses Artikels getroffenen Entscheide vorbehalten.

**Bâloise-Sammelstiftung**  
für die ausserobligatorische berufliche Vorsorge  
c/o Basler Leben AG  
Aeschengraben 21, Postfach  
CH-4002 Basel

Kundenservice (24H) 00800 24 800 800  
Fax 058 285 90 73  
kundenservice@baloise.ch

**Wir machen Sie sicherer.**  
[www.baloise.ch](http://www.baloise.ch)